



## Anpassungen Statut, Generalversammlung, 1. Juni 2024

	ALT		NEU	Begründung
<b>B</b>	<b>Kantonalvorstand</b>	<b>B</b>	<b>Kantonalvorstand</b>	
<b>Art. 18</b> 18.5	<b>Zusammensetzung</b> Präsidentin und eine weitere Vertreterin der Kommission Vernetzung und Regionen	<b>Art. 18</b> 18.5	<b>Zusammensetzung</b> Präsidentin und <b>bis zu drei</b> weiteren Vertreterinnen der Kommission Vernetzung und Regionen	Die Praxis hat gezeigt, dass eine Erweiterung bis zu drei Vertreterinnen aus Gründen der Kontaktpflege und Zusammenarbeit zu den Ortsvereinen sinnvoll ist.
<b>Art. 21</b>	<b>Beratende Stimme</b> Die Verbandssekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kantonalvorstandes teil. Weitere Fachmitarbeiterinnen sowie verbandsinterne oder -externe Fachleute können zur Beratung einzelner Geschäfte zugezogen werden.	<b>Art. 21</b>	<b>Beratende Stimme</b> Die Verbandssekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kantonalvorstandes teil. <b>Die Stellenleiterin von MÜTTER IN NOT nimmt beim Traktandum «Beratungsstelle» mit beratender Stimme an der Sitzung teil.</b> Weitere Fachmitarbeiterinnen sowie verbandsinterne oder -externe Fachleute können zur Beratung einzelner Geschäfte zugezogen werden.	Aus Gründen der fachlichen Beratung und Qualifikation soll die Stellenleiterin der Beratungsstelle MIN auch mit beratender Stimme an den Sitzungen des KV teilnehmen können.
		<b>Art. 33</b>	<b>Datenschutz</b> Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.	Am 1. September 2023 trat das neue Datenschutzgesetz der Schweiz in Kraft. Dies gilt auch für Vereine.
	<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>Art. 33</b>	<b>Statutenänderungen</b>	<b>Art. 34</b>	<b>Statutenänderungen</b>	Aufgrund des neuen Art. 33 werden alle folgenden Nummerierungen um eine Einheit erhöht.
<b>Art. 34</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Art. 35</b>	<b>Auflösung</b>	

	ALT		NEU	Begründung
Art. 35	<p><b>Vermögensverwendung</b> Im Fall der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen unter Aufsicht des SKF angelegt. Dieser hält das Verbandsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den SKF. Das Vermögen allfälliger Fonds und weiterer Einrichtungen ist st.gallischen oder appenzellischen Institutionen zuzuwenden, deren Zweck und Aufgaben denjenigen der Fonds entsprechen.</p>	Art. 36	<p><b>Vermögensverwendung</b> Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Restvermögen des Katholischen Frauenbundes St.Gallen – Appenzell unter Aufsicht des SKF, der wegen gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreit ist, angelegt. Dieser hält das Vereinsvermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung einer Institution, die wegen gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreit ist, fällt das Vermögen an den SKF. Sollte der SKF zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder nicht mehr über eine Steuerbefreiung verfügen, fällt das vorhandene Restvermögen an eine wegen gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit einem ähnlichen Zweck oder an das Gemeinwesen. Das Vermögen allfälliger Fonds und weiterer Einrichtungen ist st.gallischen oder appenzellischen Institutionen zuzuwenden, die wegen gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreit sind und deren Zweck und Aufgaben denjenigen der Fonds entsprechen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Beratungsstelle MÜTTER IN NOT wird bei Auflösung des Katholischen Frauenbundes St.Gallen-Appenzell in einen neuen, gemeinnützigen und/oder öffentlichen Zweck verfolgenden Verein überführt. Sämtliches Vermögen (Fonds, Wertpapiere, Konti etc.) von MÜTTER IN NOT wird auf den neuen Verein übertragen. Die Gründung des neuen Vereins erfolgt durch den letzten Vorstand des Kath. Frauenbundes St.Gallen-Appenzell.</p>	Zur Erfüllung der Steuerbefreiung einer Non Profit Organisation wurden einige Anpassungen und Formulierungen ergänzt. Zur Absicherung der Beratungsstelle MÜTTER IN NOT musste die Vermögensverwendung neu geregelt werden.
Art. 36	<p><b>Gültigkeit</b> Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Mai 2017 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2009. Nach Annahme dieser Statuten wird der Kantonalvorstand neu gewählt. Die Bestimmung von Art. 20 gilt ab Annahme dieser Statuten, unabhängig von der vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.</p>	Art. 37	<p><b>Gültigkeit</b> Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. Juni 2024 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Mai 2017.</p>	Die Gültigkeit des Statuts soll neu ab dem 1. Juni 2024 in Kraft treten.